

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Metallbauer/ Metallbauerin - Fachrichtung Nutzfahrzeugbau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Selbständiges Durchführen der Arbeiten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Arbeitsaufträgen, Arbeiten im Team
- Beschaffen von Informationen
- Planen, Koordinieren und Abstimmen der Arbeit mit Vorgesetzten, Arbeitskollegen und -kolleginnen sowie mit anderen Arbeitsbereichen unter Anwendung deutscher und englischer Fachausdrücke
- Dokumentieren der Leistung und Ergreifen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz
- Planen und Steuern der Arbeitsabläufe, Kontrollieren, Protokollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse
- Anwenden von Normen und Richtlinien zur Sicherung der Produktqualität und ständiges Verbessern der Arbeitsabläufe im Betrieb
- Messen und Prüfen mechanischer und physikalischer Größen
- Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen
- Herstellen von Werkstücken und Bauteilen mit verschiedenen manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren
- Behandeln und Schützen von Oberflächen
- Sichern von Lasten, Transportieren von Bauteilen und Baugruppen und Anwenden von Hebezeugen
- Demontieren und Montieren von Bauteilen und Baugruppen
- Montieren, Prüfen, Kontrollieren und Einstellen
- Beseitigen von Fehlern und Störungen
- Warten und Instandsetzen steuerungstechnischer Systeme und Anlagen sowie Protokollieren der Ergebnisse
- Herstellen von Karosserien, Fahrzeugrahmen und Aufbauten, Durchführen von Umbauarbeiten, Montieren von Zubehör und Zusatzeinrichtungen sowie Prüfen der Gesamtfunktion
- Prüfen und Instandsetzen von Karosserie, Fahrzeugrahmen und Aufbauten
- Prüfen, Bearbeiten und Schützen von Oberflächen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Metallbauer und Metallbauerinnen der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau in Betrieben, die sich auf die Herstellung und Instandsetzung von Nutz- und Sonderfahrzeugen bzw. Anlagen und Maschinen der Land-, Forst-, Garten-, Bau- oder Kommunalwirtschaft spezialisiert haben.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Kraftfahrzeugtechnikermeister/-in, Landmaschinenmechanikermeister/-in, Metallbauermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin vom 04.07.2002 (BGBl. I S. 2534) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 14.05.2002)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de